



Brandschutzmaßnahmen bei Landesobjekten

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Überblick.....	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	2

BRANDSCHUTZMASSNAHMEN BEI LANDESOBJEKTEN

Geprüfte Stelle(n):

Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management (GBM)

Prüfungszeitraum:

10. Februar 2022 bis 23. Februar 2022

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 15. April 2021 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Brandschutzmaßnahmen bei Landesobjekten“ (Zl. LRH-100000-50/23-2021-MÖ). Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der geprüften Stelle gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 3. März 2022 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt. Die Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management (GBM) hat bei der Schlussbesprechung am 7. März 2022 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

ÜBERBLICK

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Brandschutzmaßnahmen bei Landesobjekten“ vom 15. März 2021 insgesamt drei Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 15. April 2021, dass der LRH drei Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass zwei Empfehlungen vollständig sowie eine Empfehlung teilweise umgesetzt sind.

<p>I. Es sollten bei allen Landesobjekten bzw. vom Land OÖ genutzten Objekten – also auch bei Objekten ohne rechtlicher Verpflichtung – periodische Räumungsübungen durchgeführt werden. (Berichtspunkte 4, 18, 22, 23, und 26 – Umsetzung ab sofort)</p>	<p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>
<p>II. Das Land OÖ sollte die in der Oö. Bediensteten-Schutzverordnung 2017 beschlossenen Ausnahmeregelungen kritisch hinterfragen. Gegebenenfalls wäre die Oö. Bediensteten-Schutzverordnung 2017 zu novellieren. (Berichtspunkt 4 – Umsetzung ab sofort)</p>	<p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>
<p>III. Es sollte eine Verpflichtung zur vollständigen Nutzung aller brandschutzrelevanten Funktionen (Brandschutz- und Anlagenmanagement) des Facility-Management-Systems und die laufende Aktualisierung der Datensätze in der „Brandschutzorganisation Land Oberösterreich“ verankert werden. Langfristig sollte eine Strategie entwickelt werden, um die Datenqualität zu erhöhen. (Berichtspunkt 11 – Umsetzung ab sofort)</p>	<p>TEILWEISE UMGESETZT</p>

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

I. Es sollten bei allen Landesobjekten bzw. vom Land OÖ genutzten Objekten – also auch bei Objekten ohne rechtlicher Verpflichtung – periodische Räumungsübungen durchgeführt werden. (Berichtspunkte 4, 18, 22, 23, und 26 – Umsetzung ab sofort)

1.1. Die Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management (GBM) teilte dazu mit, dass in Umsetzung der Empfehlung mit Wirkung vom 13. Jänner 2022 eine Neufassung¹ der „Brandschutzorganisation des Landes OÖ“ in Kraft gesetzt² wurde. Aufgrund der Novellierung der Oö. Bediensteten-Schutzverordnung 2017 (Oö. BSV 2017. LGBL 44/2021) (siehe Punkt 2.1.) – sind nun gemäß Punkt 9.2. in allen Dienststellen des Landes OÖ periodische Räumungsübungen verpflichtend durchzuführen. Zu deren organisatorischen Abwicklung erlies die GBM ergänzende „Regelungen zur Durchführung periodischer Räumungsübungen“. Für die Durchführung dieser Räumungsübungen ist die Dienststellenleitung³ verantwortlich. Im Bedarfsfall steht die Brandverhütungsstelle für Oberösterreich (BVS) beratend zur Verfügung.

Zusätzlich stellt die GBM im Intranet verschiedene Checklisten⁴ für den Übungs- und den Räumungsfall zur Verfügung. Nach erfolgter Räumungsübung soll diese im Rahmen einer Mitarbeiterbefragung evaluiert werden. Auch dazu steht ein Formblatt zur Verfügung.

Für Gebäude, in welchen bisher noch keine Räumungsübungen durchgeführt wurden, oder diese länger als fünf Jahre zurückliegen, wurde festgelegt, dass diese innerhalb von zwei Jahren durchzuführen ist – erste Schritte zur Umsetzung⁵ wurden seitens der GBM im Prüfungszeitraum des LRH gesetzt. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Umbauten) verlängert sich diese Frist auf drei Jahre. Als Intervall für die periodische Durchführung dieser Übungen sind grundsätzlich⁶ drei Jahre vorgesehen. Sollten Teil-Räumungsübungen durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass

¹ Brandschutzorganisation Land OÖ, Neufassung 01/2022, https://portal.ooe.gv.at/intranet/Mediendateien/Abt_GBM/gbm_BSK_Brandschutzorganisation%20Land%20O%C3%96_Neufassung_2022.pdf

² Erlass GBM-2015-254170/60 vom 13. Jänner 2022

³ Ausgenommen bei den Linzer Amtsgebäuden; hier obliegt die Durchführung der Räumungsübungen dem Objektmanagement der Abteilung GBM. Sind mehrere Dienststellen in einem Objekt untergebracht, ist die Planung und Durchführung einer Räumungsübung zwischen den betroffenen Dienststellenleiterinnen und -leitern abzustimmen.

⁴ Checklisten für den Übungsleiter, den Übungsbeobachter, den Räumungsleiter, den Leiter des Sammelplatzes sowie für den Evakuierungshelfer

⁵ wie z. B. die Nominierung von Evakuierungshelferinnen bzw. -helfer in ausgewählten Amtsgebäuden

⁶ Sofern nicht aufgrund anderer Regelungen und Bestimmungen kürzere Intervalle gelten bzw. diese aufgrund besonderer Umstände (z.B. Umbauten mit Auswirkungen auf die Gebäuderäumung) zweckmäßig sind. Dazu zählen insbesondere bauliche Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Räumungsablauf haben (z.B. Änderung von Fluchtwegen, Brandabschnitten etc.). In diesen Fällen ist die Räumungsübung binnen eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen. Den Dienststellen vor Ort bleibt es unbenommen, auch ein kürzeres Intervall für Räumungsübungen festzulegen (z.B. jährlich).

innerhalb von drei Jahren jeder Teilbereich des Objektes einer Räumungsübung unterzogen wird.

- 1.2.** Zusammengefasst bewertet der LRH die gesetzten Schritte sowie die Vorbereitungsarbeiten für die Dienststellen als positiv. Kritisch sieht er die festgelegten langen Übergangsfristen; wertet allerdings die bereits gesetzten Schritte als positives Signal für eine zeitnahe Umsetzung. Insbesondere bei Objekten, wo bisher keine Räumungsübungen stattgefunden haben, sieht der LRH weiterhin die Notwendigkeit, diese zügig durchzuführen.

Insgesamt sieht der LRH die ausgesprochene Empfehlung als vollständig umgesetzt.

II. Das Land OÖ sollte die in der Oö. Bediensteten-Schutzverordnung 2017 beschlossenen Ausnahmeregelungen kritisch hinterfragen. Gegebenenfalls wäre die Oö. Bediensteten-Schutzverordnung 2017 zu novellieren. (Berichtspunkt 4 – Umsetzung ab sofort)

- 2.1.** In Umsetzung der vom Kontrollausschuss des Oö. Landtags beschlossenen Empfehlung beschloss die Oö. Landesregierung am 29. April 2021⁷ eine Änderung der Oö. Bediensteten-Schutzverordnung 2017 (Oö. BSV 2017). Die bisherigen Ausnahmeregelungen zu § 45 der Arbeitsstättenverordnung (AStV) des Bundes entfielen. Gemäß § 2 Z 8 Abs. (5) der novellierten Oö. BSV 2017 sind nun für alle Dienststellen periodische Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen, wobei große Amtsgebäude für die Übungen in Teilbereiche aufgeteilt und diese in Etappen durchgeführt werden können. Werden bei einer solchen Übung Mängel der Alarmeinrichtung festgestellt, ist die Übung nach höchstens drei Monaten zu wiederholen.

- 2.2.** Aus Sicht des LRH ist mit dieser Änderung eindeutig klargestellt, dass nun für alle Dienststellen des Landes OÖ periodische Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen sind. Der LRH wertet daher die ausgesprochene Empfehlung als vollständig umgesetzt.

III. Es sollte eine Verpflichtung zur vollständigen Nutzung aller brandschutzrelevanten Funktionen (Brandschutz- und Anlagenmanagement) des Facility-Management-Systems und die laufende Aktualisierung der Datensätze in der „Brandschutzorganisation Land Oberösterreich“ verankert werden. Langfristig sollte eine Strategie entwickelt werden, um die Datenqualität zu erhöhen. (Berichtspunkt 11 – Umsetzung ab sofort)

⁷ Diese Verordnung trat rückwirkend mit 10. April 2021 in Kraft.

- 3.1.** Die GBM teilte dazu mit, dass diese Verpflichtung nun in die Neufassung⁸ der „Brandschutzorganisation des Landes“ aufgenommen wurde. Deren Pkt. 12. legt fest, dass die Dienststellen und Einrichtungen des Landes OÖ zur vollständigen Nutzung aller brandschutzrelevanten Funktionen (Brandschutzmanagement, Anlagenmanagement) des landesinternen Facility-Management-Systems (FMS) und zur Erfassung und laufenden Aktualisierung der Daten (ordnungsgemäße und zeitnahe Dokumentation) verpflichtet sind. Zur Unterstützung der verantwortlichen Dienststellen wurde im FMS bereits ein „Managementbericht“⁹ programmtechnisch umgesetzt. Im ersten Quartal 2022 sind dazu Informationsveranstaltungen sowie die Aussendung von entsprechenden Nutzungsanweisungen für die Dienststellen geplant. Langfristig ist beabsichtigt, eine FMS-Controllingstelle einzurichten.
- 3.2.** Für den LRH sind die von der GBM gesetzten Maßnahmen zielführend, um sicherzustellen, dass die brandschutzrelevanten Funktionen des FMS des Landes auch tatsächlich umfassend genutzt werden können. Auf die konsequente Weiterverfolgung dieser Verpflichtung wird jedoch auch weiterhin ein Augenmerk zu legen sein. Für deren rasche Umsetzung sind jedenfalls – wie geplant – die Nutzerinformationen zeitnah den Dienststellen zur Verfügung zu stellen. Der LRH bewertet die bereits von der GBM gesetzten Schritte durchwegs positiv. Aufgrund der noch offenen langfristig umzusetzenden Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität sieht er die Empfehlung insgesamt als teilweise umgesetzt.

Linz, am 16. März 2022

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

⁸ Brandschutzorganisation Land OÖ, Neufassung 01/2022, https://portal.ooe.gv.at/intranet/Mediendateien/Abt_GBM/gbm_BSK_Brandschutzorganisation%20Land%20O%C3%96_Neufassung_2022.pdf

⁹ welcher z. B. der Dienststelle eine Kontrolle über die noch offenen Eingaben ermöglicht